

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 03. September 2007**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 110: 27. Dezember 2007  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 30. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Juni 1996 (NBl. MBWFK Schl.-H. 1996, S. 322), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2007, S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Abkürzung „Dr. jur.“ durch die Abkürzung „Dr. iur.“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
2. In § 2 wird „§ 113 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 54 Abs. 5“ und die Abkürzung „Dr. jur. h.c.“ durch die Abkürzung „Dr. iur. h.c.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Erste oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat“ ersetzt durch:
    - „a) die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder
    - b) die Zweite Juristische Staatsprüfungmindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Staatsprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt
  - c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
    - „(3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss an der Rechtswissenschaftlichen

Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertetes Seminarreferat gehalten haben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird dem Wort „Universität“ das Wort „deutschen“ vorangestellt und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Die Worte „ Abs. 1 bis 3“ werden durch die Worte „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:  
„(4) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sie müssen entweder
    1. einen ausländischen Studienabschluss und den Erwerb des Magistergrades mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder
    2. einen in fachlicher Breite und Vertiefung gleichwertigen ausländischen Studienabschluss mit erheblich überdurchschnittlichem Ergebnis nachweisen.“
  - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent von den Erfordernissen der Nummer 2 Befreiung erteilen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§ 49 Bundeszentralregistergesetz“ durch die Worte „§ 51 des Bundeszentralregistergesetzes“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „Befreiungen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und“ ersatzlos gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „einer oder eines an der Fakultät“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt sowie in Absatz 3 Satz 2 die Worte „Durch dieses Betreuungsverhältnis“ durch das Wort „Hierdurch“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „muss“ durch das Wort „ist“ sowie die Worte „gestellt werden“ durch die Worte „zu stellen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr.2 wird wie folgt neu gefasst:  
 “2. im Regelfall die Erklärung einer oder eines an der Fakultät hauptberuflich tätigen oder gemäß § 14 Abs. 3 bestellten Professorin oder Professors, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen oder die Betreuung gegebenenfalls zu übernehmen;“
  - c) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „und deren Qualität“ angefügt.
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:  
 „Der Arbeitsplan kann durch die Dissertation ersetzt werden.“
  - e) In Absatz 4 werden die Worte „einen Arbeitsplan im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 sowie mindestens“ ersatzlos gestrichen und die Worte „unter anderem auf der Grundlage des Arbeitsplans und der vorgelegten Seminarscheine“ durch die Worte „unter Berücksichtigung des Seminarreferats (§ 4 Abs. 3)“ ersetzt.
  - f) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „einer Professorin oder einem Professor/Privatdozentin oder Privatdozenten“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

### „§ 11

#### **Hochschulwechsel**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine an der Fakultät berufene Hochschullehrerin oder ein an die Fakultät berufener Hochschullehrer an der früheren Hochschule angenommen hat, gelten die Annahmeveraussetzungen der anderen Hochschule. Das Promotionsverfahren richtet sich im Übrigen nach dieser Promotionsordnung.“

11. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird zu Absatz 2 Nr. 3.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmsweise kann das Dekanat die Abfassung in englischer Sprache gestatten.“

13. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Das Erstgutachten soll innerhalb von vier, das Zweitgutachten innerhalb von zwei Monaten erstattet werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Erstvotum“ durch das Wort „Erstgutachten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Zweitvotum“ durch das Wort „Zweitgutachten“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 “(4) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist wie folgt zu benoten:  

summa cum laude	- ausgezeichnet
magna cum laude	- sehr gut
cum laude	- gut
satis bene	- befriedigend
rite	- ausreichend.“

15. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Weichen die Gutachten auch dann um mehr als eine Note voneinander ab bzw. besteht weiterhin Uneinigkeit über die Annahme, so entscheidet der Fakultätskonvent auf der Basis eines vom Dekanat bestellten Drittgutachtens über die Annahme der Arbeit oder über die Note.“

16. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beziehungsweise im Falle des § 15“ durch die Worte „bzw. im Falle des § 16“ ersetzt sowie das Wort „Dekanatsbüro“ durch das Wort „Dekanat“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „in elektronischer Form“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Jedes der in Absatz 1 genannten Mitglieder der Fakultät“ durch die Worte „Jede in Absatz 1 genannte Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

17. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

Die Zahl „14“ wird jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt.

18. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und wie folgt neu gefasst:  
„Das Rigorosum besteht aus einer Disputation über die angenommene Dissertation unter Berücksichtigung der europarechtlichen Dimensionen, der Grundlagen des Rechts und der Methoden seiner Anwendung.“
19. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden zu §§ 20 und 21.
20. Der bisherige § 21 wird zu § 22 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Es dauert in der Regel je Kandidatin oder Kandidaten 40 Minuten; die Präsentation der Dissertation darf 15 Minuten nicht überschreiten.“
  - b) Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
21. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und die Worte „die Bewertung des Fakultätskonvents“ durch die Worte „dessen Bewertung“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Als Skala ist die Folge der Zahlen eins bis fünf zu verwenden.“
22. Der bisherige § 23 wird zu § 24.
23. Der bisherige § 24 wird zu § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird“ gestrichen und im Anschluss an das Wort „Buchhandel“ die Worte „mit einer ISBN (International Standard Book Number)“ eingefügt.
24. Der bisherige § 25 wird zu § 26.
25. Der bisherige § 26 wird zu § 27 und wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
26. Der bisherige § 27 wird zu § 28 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „17“ wird jeweils durch die Zahl „18“, die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
27. Der bisherige § 27a wird zu § 29 und wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „ohne Herkunftsbezeichnung“ ersatzlos gestrichen.
28. Der bisherige § 27b wird zu § 30 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 4-7“ durch „§§ 4 bis 7“, die Worte „§§ 8-10“ durch „§§ 8 bis 10“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
29. Der bisherige § 27c wird zu § 31 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „tätigen“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „Präsidentin oder Präsidenten“ ersetzt.
30. Der bisherige § 27d wird zu § 32 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „11“ wird durch die Zahl „12“ und die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „13“ ersetzt.
31. Der bisherige § 27e wird zu § 33 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „14“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
32. Der bisherige § 27f wird zu § 34 und wie folgt geändert:  
Die Worte „§§ 16 und 17“ werden durch die Worte „§§ 17 und 18“ ersetzt.
33. Der bisherige § 27g wird zu § 35 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „19“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
34. Der bisherige § 27h wird zu § 36 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl 18 durch die Zahl 19 ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „zumindest eine Disputation sowie Prüfungsfragen in den in § 18 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fächern zum Inhalt hat“ durch die Worte „eine Disputation im Sinne des § 19 beinhaltet“ ersetzt.
35. Der bisherige § 27i wird zu § 37 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „22“ wird durch die Zahl „23“ ersetzt.
36. Der bisherige § 27j wird zu § 38 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „24“ wird jeweils durch die Zahl „25“ ersetzt.
37. Der bisherige § 27k wird zu § 39.
38. Der bisherige § 28 wird zu § 40 und wie folgt geändert:  
In Absatz 2 die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
39. Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

#### **„§ 41**

#### **Gleichstellung**

Hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren sind gleichgestellt:

1. pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Fakultät tätig waren,
2. an der Fakultät tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. an der Fakultät tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.“

40. Der bisherige § 29 wird zu § 42 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Datum „7. Juni 1990“ durch das Datum „19. Juli 1996“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4; die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird ermächtigt, die Promotionsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Satzung neu bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27.08.2007 erteilt.

Kiel, den 03. September 2007

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Andreas Hoyer